

Satzung

Förderverein der Berufsbildenden Schulen Saalekreis e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schulen Saalekreis e.V.“, nachfolgend Verein genannt und hat seinen Sitz in Leuna. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

§ 2

Vereinszweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenverordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein hat folgende Ziele und Zwecke:

- a) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler,
- b) Förderung der pädagogischen Ziele der Schule,
- c) Förderung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen und
- d) Unterstützung aller förderungswürdigen Anliegen im Interessen des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft

§ 3

Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Stiftungen, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Wirtschaftsunternehmen, gemeinnützige Verbände oder Vereine sowie öffentlich Körperschaften, Institute und ähnliche Organisationen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach der Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebener Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand des Vereins Persönlichkeiten, die deren Rechte übernehmen.
- (3) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und ist berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung mitzubestimmen sowie ein Amt zu übernehmen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen des Vereins nachzukommen, für die Erfüllung der Beschlüsse zu wirken und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch

- a) Tod,
- b) schriftliche Kündigung,
- c) Ausschluss aus dem Verein

(2) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch

- a) schriftliche Kündigung
- b) Betriebs-oder Vereinsauflösung bzw. Konkursöffnung
- c) Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum dritten Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliedsbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, kann die Einladung durch die Schule über die Schüler übermittelt werden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins bindend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender),
- c) dem Kassenwart,
- d) zwei Beisitzern.

Dem Vorstand gehören außerdem mit beratender Stimme der Schulleiter und der Schülersprecher an.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können währen ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzende) und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über 1,00 EUR jeweils zwei gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Besorgung der Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von den Mitgliedern beschlossenen Richtlinien,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 12

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrolle der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen.

(3) Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Der Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Eintritt innerhalb des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zum 1. Des Eintrittsmonats zu entrichten.

(3) Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14

Geschäfts-, Finanzordnung sowie sonstige Ordnungen

(1) Sofern es erforderlich ist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Soweit die Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf das Schulkonto der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Saalekreis über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Schulverwaltungsamt des Landkreises Merseburg-Querfurt bzw. dessen Rechtsnachfolger zu übergeben. Gleichlaufend hat eine abschließende Prüfung des Kassenbuches zur Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.

(4) Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen-und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.03.2024 Kraft.